

Mitteilung Nr. MIT-FS 10/2025		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	FS-10/2025 Julia Tiedemann Bündnis Deutschland 22.02.2025 Neutralitätsgebot wahren - Wahlaufruf des MiRa - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Am 21. Februar 2025 versandte die Geschäftsstelle des Migrationsrates (MiRa) eine E-Mail an seine Mitglieder, in der zur Teilnahme an der Bundestagswahl aufgerufen wurde. Die Adressaten wurden unter anderem aufgefordert, mit ihrer Stimmabgabe ein klares Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach festgestellt, dass die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürger die Neutralität der Staatsorgane erfordert. Behörden dürfen daher nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Richtung auf den Wahlkampf einwirken. Staatsorgane haben allen zu dienen und müssen sich neutral verhalten.

Ein Wahlaufruf, der sich ausschließlich gegen eine Seite des extremistischen politischen Spektrums richtet, steht dem MiRa, der dem Sozialreferat angegliedert ist, daher nicht zu. Zumal an der an der Bundestagswahl im Bundesland Bremen auch Parteien teilnehmen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft wurden, unter anderem die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat den einseitigen Wahlaufruf des MiRa im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Neutralitätsgebot?
2. Welche Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen zur Einhaltung des Neutralitätsgebotes werden Mitarbeitern der Verwaltung konkret angeboten und welche werden in Folge der hier genannten Kompetenzüberschreitung zusätzlich eingeführt?

II. Der Magistrat hat am 19.03.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Neutralitätsgebot folgt aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit nach Artikel 21 des Grundgesetzes, soweit es um Wahlen nach Artikel 38 Absatz 1 GG auf Bundesebene bzw. Artikel 28 Absatz 1 GG auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene geht

(vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 2014 – Az. 2 BvE 4/13, Rn. 25 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. September 2017 – Az. 10 C 6/16, Rn. 24). Deren Recht, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, wird verletzt, wenn staatliche Organe als solche parteiergreifend zugunsten oder zulasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern auf die politische Willensbildung des Volkes einwirken. Das gilt nicht nur im Wahlkampf, sondern darüber hinaus auch für den politischen Meinungskampf und Wettbewerb im Allgemeinen. Auch auf der kommunalen Ebene greift das Neutralitätsgebot ein (vgl. BVerwG, ebd.).

Der Wahlaufuf der Geschäftsstelle des Migrationsrates dürfte insofern nicht gegen das Neutralitätsgebot verstoßen haben, da hier nicht auf die Empfänger der E-Mail zugunsten oder zulasten einer bestimmten Partei eingewirkt wird.

Eine den Anspruch auf die Gleichheit der Wettbewerbschancen beeinträchtigende Wirkung kann für eine Partei zwar auch von der Kundgabe negativer Werturteile über ihre Ziele und Betätigungen ausgehen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 2014 – Az. 2 BvE 4/13, Rn. 25 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 11. Juni 2015 – Az. 8 K 2098). Ein Bezug zu einer Partei dürfte durch den Wahlaufuf aber nicht hergestellt werden können. Vielmehr sind die Äußerungen völlig allgemein gehalten, ohne konkrete Hinweise auf eine bestimmte Partei.

Dass in dem Wahlaufuf nicht zugleich auch dazu aufgerufen wurde, ein Zeichen gegen Linksextremismus zu setzen, ändert an der vorstehenden Bewertung nichts, da auch dies nicht dazu führt, dass ein Bezug zu einer bestimmten Partei hergestellt werden kann.

Das Neutralitätsgebot verlangt zudem keine Gleichbehandlung von demokratischen Positionen mit extremistischen Auffassungen (vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. August 2021 – Az. Vf. 97-IVa-20, Rn. 39). Gemäß Artikel 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus verstoßen gegen das Prinzip der Menschenwürde (vgl. ebd.).

Zu Frage 2:

Wie der Beantwortung zu Frage 1 zu entnehmen ist, bietet der Wahlaufuf des MiRa keinen Anlass, an der Einhaltung der Neutralitätspflicht durch Mitarbeitende der Verwaltung zu zweifeln. Auch aus anderen Zusammenhängen sind keine Anhaltspunkte bekannt, die es erforderlich erscheinen lassen, spezielle Schulungen zu der Thematik anzubieten oder Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen.

Grantz
Oberbürgermeister